

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 600189/5 - Ha

Linz, am 17. Mai 1989

DVR.0069264

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Kuwait zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung und Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 04 2982/2-IV/4/89 vom 17. März 1989

Rechtfertigt GESETZENTWURF  
Z! SO GE SP  
Datum: 23. MAI 1989  
Verteilt 26.5.1989 Re  
*Prüfen*

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Gegen den übermittelten Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen bestehen hinsichtlich des von der österreichischen Seite vorgeschlagenen Vertragstextes keine grundsätzlichen Einwendungen.

Zu Art. 25:

Nach Auffassung des Landes Oberösterreich sollte, im Hinblick auf zu erwartende Einnahmen Österreichs, an denen auch die Länder partizipieren würden, von österreichischer Seite jedenfalls auch auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen,

- 2 -

die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt präferen-  
ziert werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsi-  
dium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F. d. R. d. A.: